
Stellungnahme des Beratungs- und Behandlungszentrums für Suchterkrankungen (BBS) der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart

zum

Entwurf eines Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag) vom 21.01.2020

Stuttgart, 5. Februar 2020

1 Zum Entwurf generell

Wir befürworten die Weiterentwicklung der Glücksspielregulierung und die Einbeziehung des bisher nur in illegalen oder in grauen Märkten angebotenen Online-Glücksspiels. Der Spieler- und der Verbraucherschutz wird für den Onlinebereich spezifisch und fachlich angemessen geregelt und für den terrestrischen Bereich (Stichwort: Sperrsystem) erweitert.

Zwar stellen wir wie alle Einrichtungen der Suchthilfe, die pathologische Glücksspieler beraten und behandeln fest, dass sowohl der absolute als auch der relative Anteil der Klienten, die hauptsächlich Onlineglücksspiele betreiben, stetig zunimmt. Gerade deshalb und weil ein generelles Verbot von Glücksspielen im Netz nicht akzeptiert werden würde und nicht effektiv wäre, begrüßen wir die Einbeziehung in den GlüStV der Länder. Auch können in illegalen Märkten Spielerschutzmaßnahmen nicht eingefordert werden.

Für unsere Einschätzung ist wichtig, ob eine praktikable Balance zwischen Verbraucherschutz und Kanalisierung gelingt, und sowohl Instrumente des externen Schutzes und der Förderung und Ermöglichung von Selbststeuerung und Eigenverantwortung der Spieler vorhanden sind.

Generell könnten wir uns noch mehr an Qualitätskriterien ausgerichtete Vorgaben vorstellen, z.B. ein von den Glücksspielanbietern unabhängiges Zertifizierungssystem für alle Glücksspielparten, das in allen Bundesländern angewandt wird.

Alle Stakeholder haben in den letzten Jahren das Vollzugsdefizit in der Kontrolle und Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben beklagt. Von daher ist die Einrichtung der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ein wichtiger Schritt zur Absicherung und Realisierung der gesetzlichen Vorgaben, auch wenn deren Zuständigkeit auf den Online Bereich beschränkt ist. Wünschenswert wäre eine Ausweitung der Befugnisse auf weitere terrestrische Bereiche des Glücksspielens.

Um die im § 1 genannten zentralen und hervorgehobenen Ziele der Prävention und des Gesundheitsschutzes zu erreichen, sollten sich die Länder verpflichten, neben der Forschung auch die Prävention und Hilfe sicher zu stellen. Der § 11 wäre entsprechend zu ergänzen.

2 Zu einzelnen für den Verbraucher- und Spielerschutz relevanten Themen:

a. Besondere Anforderungen für Glücksspiele im Internet

Die Risiken, die mit der hohen Verfügbarkeit und der Vielfalt der Glücksspielmöglichkeiten im Netz einhergehen, lassen sich durch die vorgegeben besonderen Anforderungen verringern. Sehr zu begrüßen ist die Einrichtung eines Spielerkontos (§ 6a, § 6b), die Möglichkeiten der Selbstlimitierung und die Vorgabe eines maximalen Einzahlungslimits (§ 6c). Für die große Mehrheit der Spieler wird das Einzahlungslimit von 1000 € keine sie beschränkende Wirkung haben, da sie deutlich unter diesem Betrag bei Glücksspielen einsetzen. Für pathologische Spieler kann es zumindest im Onlinespiel eine wirksame Grenze und Begrenzung darstellen. Für eine größere Anzahl der Spielgäste, die in den Spielbanken schon jetzt höhere Beträge setzen und auch mit höheren Verlusten spielen, dürfte die 1000 € eine spürbare und ihr Spielverhalten massiv einschränkende Wirkung haben. Abzuwarten bleibt, ob das Online-spielangebot für diese dann attraktiv sein wird oder diese nur terrestrisch spielen oder bei nicht regulierten Anbietern, die sich nicht an diese Obergrenze halten, im Internet spielen werden.

Das geforderte System zur Früherkennung (§ 6i) muss zertifiziert sein. Die zugrundeliegenden Algorithmen und Entscheidungsregeln müssen für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und ggf. korrigierbar sein. Die umfassende Überwachung und Bewertung eines bestimmten Konsumverhaltens (Onlineglücksspiel) ist ein Novum in der deutschen Verbraucherschutzgeschichte. Die Einrichtung dieses System muss umfassend diskutiert und nicht nur von den Datenschutzbeauftragten kritisch begleitet werden.

Sehr zu begrüßen ist die Möglichkeit der kurzzeitigen Spielunterbrechung.

b. Sperrsystem (§ 8a)

Mit der nun vorgesehenen bundesweiten Sperrdatei wird eine schon lange bestehende Forderung des Hilfesystems erfüllt. Die Flexibilisierung der Zeitdauer verbessert dieses zentrale Instrument des Spielerschutzes. Die Möglichkeit der Beantragung und der Umsetzung einer Fremdsperre durch mitbetroffene Bezugspersonen trägt dem Krankheitsbild bestimmter Spielsüchtiger, die eine nur geringe Problemeinsicht und Änderungsbereitschaft haben, Rechnung. Die Vereinfachung des Entsperrvorganges ist ein Beitrag zur Normalisierung der Änderungs- und Ausstiegsprozesse von Problemspielern und kann die Akzeptanz des Sperr-

instruments verbessern. Unbedingt erforderlich sind Informationen und begleitende Hilfen im Sperrprozess, die bisher nicht explizit genannt sind.

Wir unterstützen, dass gesperrte Spieler grundsätzlich keine Zielgruppe für Werbung sein dürfen und haben auch Verständnis dafür, wenn wie in § 5 (5,6) Regelungen zur Sicherstellung dieser Vorgabe gemacht werden. Eine Verknüpfung der Werbungsregelungen mit der Abgleich der Sperrdatei sollte unterbleiben. Die Sperrdatei muss auf ihre zentrale Funktion der Sicherstellung des Ausschlusses vom Spiel konzentriert sein, sich darin in der Praxis bewähren und nicht mit weiteren Aufgaben belastet werden.

c. Sonstige Themen: Zertifizierung, quantitative Steuerung, einheitliche Länderregelungen
Die Zertifizierung der Spielangebote mit einem besonderen Schwerpunkt des Spielerschutzes sollte in das Gesetz mitaufgenommen werden. Die Standards für die Zertifizierung müssen von einer unabhängigen Stelle unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Sie konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben und präzisieren die Anforderungen im Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“.

Im terrestrischen Bereich sind traditionell alle Angebotsarten auch hinsichtlich der Verfügbarkeit begrenzt. Eine quantitative Begrenzung der Anzahl der Spielhallen sollte den Ländern möglich sein, ohne die sehr umstrittenen und vermutlich hinsichtlich des Spielerschutzes wenig wirksamen Abstandsregelungen und das damit einhergehende Verbot von Mehrfachkonzessionen für die Angebotssteuerung zu nutzen. Die in § 29 (4) für nur 4 Bundesländer genannten Ausführungsbestimmungen sollten auf alle Bundesländer übertragen werden.

d. Sicherstellung der Ressourcen für Forschung, Prävention und Hilfe

In der deutschen Glücksspielregulierung hat die Formulierung von Gemeinwohlzielen eine herausragende Bedeutung, zumindest in den Zielvorgaben wie sie im § 1 weiterhin aufgeführt sind. Um diese sozial- und gesundheitspolitischen Ziele zu erreichen, sollte zusätzlich zur Suchtforschung die Sicherstellung der Prävention und der Hilfe mit aufgenommen werden. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Zielformulierungen deutlich erhöhen und mittel- und langfristig zu geringeren persönlichen und sozialen Folgeschäden des Glücksspielens führen.

Günther Zeltner

Dipl. Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut

Seniorberater der eva